

## **Bekanntmachung**

### **L 194, Neubau eines Radweges zwischen Eigeltingen und Nenzingen**

#### **Einleitung des Planfeststellungsverfahrens durch das Regierungspräsidium Freiburg und Auslegung der Planunterlagen zur Einsichtnahme**

Das Bundesland Baden-Württemberg hat die Feststellung des Planes nach § 37 Straßengesetz Baden-Württemberg (StrG) i. V. m. §§ 72 ff. Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) für den o.g. Radweg zwischen Eigeltingen und Nenzingen beantragt.

1. Der vorliegende Entwurf umfasst die Neuanlage eines Radweges entlang der Landesstraße 194 zwischen den Ortseingängen von Eigeltingen und Nenzingen. Der geplante Radweg ist in drei Planungsabschnitte unterteilt.

Der erste Abschnitt nimmt den in Eigeltingen innerorts auf der Fahrbahn geführten Radverkehr auf und verläuft südlich der L 194 bis zu der Einmündung, welche in das Eigeltinger Gewerbegebiet führt. Danach verläuft der Radweg außerorts über einen bestehenden Wirtschaftsweg.

Nach dem Wegschwenken des Wirtschaftsweges von der L 194 beginnt der zweite Abschnitt, der ebenfalls südlich der L 194 über den Knoten der L 223 bis kurz vor Orsingen-Nenzingen führt. Auf einem kurzen Teilstück, nahe dem Knotenpunkt L 194/ L 223 in Richtung Orsingen-Nenzingen, wird der Radweg wiederum auf einem bestehenden Wirtschaftsweg geführt.

Direkt im Anschluss an den zweiten beginnt der dritte Abschnitt

Bald nachdem südlich der L 194 die Bebauung von Orsingen-Nenzingen beginnt, wechselt der Radweg mittels einer Radwegbrücke auf die nördliche Seite der L 194. Diese Maßnahme ist notwendig, um den Eingriff in die hochwertige Baum-Strauchhecke zu vermeiden.

Der Radweg mündet in Orsingen-Nenzingen abschließend in die Straße Im Ried. Ab hier wird der Radverkehr wieder innerorts auf der Fahrbahn geführt.

Ziel der Maßnahme ist die Erhöhung der Verkehrssicherheit insbesondere für Radfahrer, da diese aufgrund des starken Verkehrsaufkommens und der zügigen Trassierung der L 194 erheblich gefährdet ist.

Bestandteil der Maßnahme sind auch landschaftspflegerische Begleitmaßnahmen im direkten Trassenbereich.

2. Die Planunterlagen für das Vorhaben mit dem Erläuterungsbericht liegen

**von Dienstag, den 18.09.2018**

**bis einschließlich Mittwoch, den 17.10.2018**

**im Bürgermeisteramt Eigeltingen, Krumme Straße 1, 78253 Eigeltingen, Zimmer 8**

**während der Öffnungszeiten**

**Montag, Dienstag, Donnerstag 8:00 – 12:00 Uhr**

**Montag, Donnerstag 13:30 – 15:30 Uhr**

**Mittwoch 13:30 Uhr – 18:00 Uhr**

**Freitag 8.00 – 13:00 UHR**

zur Einsicht aus.

Die ausgelegten Unterlagen können ab Beginn der Offenlage am **18.09.2018** auch auf der Internetseite [www.rp-freiburg.de](http://www.rp-freiburg.de) unter der Rubrik „Aktuelles“ bzw. auf der Seite

<https://rp.baden-wuerttemberg.de/rpf/Abt2/Ref24/Seiten/Planfeststellung.aspx>

unter der Rubrik „Straßen“ eingesehen werden.

3. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann ab Beginn der Auslegung bis zwei Wochen nach deren Ende, also bis einschließlich

**Mittwoch, den 31.10.2018**

schriftlich oder zur Niederschrift beim

Regierungspräsidium Freiburg  
Referat 24  
79083 Freiburg i. Br. (schriftlich)  
bzw. Kaiser-Joseph-Straße 167  
79098 Freiburg i. Br. (zur Niederschrift)

oder beim

Bürgermeisteramt Eigeltingen  
Krumme Straße 1  
78253 Eigeltingen

Einwendungen gegen den Plan erheben (Einwendungsfrist).

Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach § 74 LVwVfG einzulegen, werden hiermit entsprechend von der Auslegung des Plans benachrichtigt. Gleichzeitig wird ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb der oben genannten Einwendungsfrist gegeben.

Für die Fristwahrung ist der Eingang der Einwendung bzw. Stellungnahme beim Regierungspräsidium Freiburg oder beim Bürgermeisteramt maßgeblich. Es wird darauf hingewiesen, dass mit Ablauf der Einwendungsfrist alle Einwendungen gegen den Plan ausgeschlossen sind, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt entsprechend auch für Stellungnahmen der Vereinigungen.

Es wird darauf hingewiesen, dass das Vorbringen im Rahmen einer frühen Öffentlichkeitsbeteiligung nicht als Einwendung anzusehen ist und daher im förmlichen Planfeststellungsverfahren wiederholt werden muss, wenn es im Verfahren beachtlich sein soll.

Einwendungen müssen die konkrete Betroffenheit des geltend gemachten Belangs erkennen lassen. Sie sind in Schriftform, d. h. in einem mit handschriftlicher Unterschrift versehenen Schreiben zu erheben, soweit sie nicht zur Niederschrift erklärt werden. Die Erhebung von Einwendungen durch Übersendung einer E-Mail ist daher nicht möglich.

Für Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), gilt derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Unterzeichner, der darin mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Diese Angaben müssen deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten sein. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Einwendungen, die den vorstehenden Anforderungen nicht entsprechen oder auf denen Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder unleserlich angegeben haben, können unberücksichtigt bleiben.

4. Nach § 73 Abs. 6 LVwVfG werden nach Ablauf der Einwendungs- bzw. Äußerungsfrist die rechtzeitig erhobenen Einwendungen, Äußerungen und Stellungnahmen mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Vereinigungen, den Betroffenen sowie den Personen, die Einwendungen erhoben haben, in einer mündlichen Verhandlung erörtert (Erörterungstermin).

Der Erörterungstermin wird mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht. Die Behörden, der Träger des Vorhabens und diejenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, werden von dem Erörterungstermin benachrichtigt.

Es wird darauf hingewiesen,

- dass Personen, die Einwendungen erhoben haben oder Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, vom Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen sind und
  - dass bei Ausbleiben eines Beteiligten im Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann.
5. Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt. Neben der Planfeststellung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich. Durch die Planfeststellung werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Vorhabenträger und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt.

Bei Zulassung des Vorhabens entscheidet die Planfeststellungsbehörde im Planfeststellungsbeschluss über die Einwendungen, über die im Erörterungstermin keine Einigung erzielt worden ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen sowie über die Stellungnahmen der Vereinigungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

Das Regierungspräsidium bittet weiterhin um Beachtung nachfolgender Punkte:

- Kosten, die durch Einsichtnahme in Planunterlagen, die Erhebung von Einwendungen und Teilnahme am Erörterungstermin entstehen, können nicht erstattet werden.
- Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht im Planfeststellungsbeschluss dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht im Planfeststellungsverfahren, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
- Von Beginn der Auslegung der Pläne an treten die Anbaubeschränkungen nach § 22 StrG sowie die Veränderungssperre nach § 26 StrG in Kraft.
- Die Vorprüfung des Einzelfalls nach §§ 10 ff., 15 des Umweltverwaltungsgesetzes Baden-Württemberg hat ergeben, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind und daher keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Allgemeine Informationen zum Thema Planfeststellung können auf der Internetseite

<https://rp.baden-wuerttemberg.de/Themen/Bauen/Seiten/Planfeststellung.aspx>

abgerufen werden.

Eigeltingen, den 13.09.2018

für die Gemeindeverwaltung  
gez. Alois Fritschi  
Bürgermeister